

Dienstvereinbarung zum Rauchverbot an der Technischen Fachhochschule Wildau

- Zwischen der Technischen Fachhochschule Wildau
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. László Ungvári
- dem Personalrat der Beamten, Angestellten und Arbeiter der TFH Wildau
vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Dipl.-Ing. Frank Stein
- und dem Personalrat der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben
vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Dipl.-Ing. Peter Wasser

wird folgende Dienstvereinbarung zum Rauchverbot an der Technischen Fachhochschule Wildau geschlossen:

§ 1 Grundsatz

Wissenschaftliche Studien verdeutlichen die negativen gesundheitlichen Folgen des Tabakkonsums sowie des Passivrauchens. Ziel der Dienstvereinbarung ist es, Beschäftigte, Studierende sowie Besucher der TFH Wildau vor möglichen Schäden des Passivrauchens zu schützen. Gleichzeitig wird durch die Dienstvereinbarung das 2004 eingeleitete Programm „Brandenburg rauchfrei“ unterstützt. Als Teil des Gesundheitsmanagements trägt diese Dienstvereinbarung zur Modernisierung der Landesverwaltung bei.

§ 2 Geltungsbereich

1. In allen Gebäuden der TFH Wildau ist das Rauchen ab dem Inkrafttreten dieser Dienstvereinbarung untersagt.
2. Das Rauchverbot gilt somit für alle Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Studierende der TFH Wildau sowie für Gäste, Besucher und sonstige Dritte, die sich in den Dienstgebäuden aufhalten.

§ 3

Ausnahmen vom Rauchverbot

1. Das Rauchen außerhalb der Gebäude der TFH Wildau ist gestattet.
2. Für das Rauchen während der Arbeitszeit ist grundsätzlich der Arbeitsplatz zu verlassen.
Handelt es sich um einen Dienstraum einer einzelnen Person und ist kein Besucherverkehr zu erwarten, ist das Rauchen in diesen Räumen gestattet. Etwaige Vorschriften, die sich auf einzelne Dienstgebäude beziehen, sind zu beachten.
Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter, die/der am Arbeitsplatz raucht, hat dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitsräume ausreichend belüftet und Brandschutzmeldeanlagen nicht beeinflusst werden.
3. Ist das Rauchen außerhalb der Gebäude nicht zumutbar, so wird nach Antragstellung, in Abstimmung mit den Unterzeichnenden, die Einrichtung von Raucherzonen geprüft. Es ist sicherzustellen, dass sich daraus keine Belästigungen für Nichtraucher ergeben oder dienstliche Bedürfnisse entgegenstehen.

§ 4

Veröffentlichung

1. Die Amtliche Mitteilung wird auf den Internetseiten der TFH Wildau veröffentlicht.
2. In den Eingangsbereichen der Gebäude der TFH Wildau ist auf das Rauchverbot hinzuweisen.
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende werden per elektronischem Rundschreiben auf die Dienstvereinbarung aufmerksam gemacht.
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach Inkrafttreten der Dienstvereinbarung an der TFH Wildau beschäftigt werden, erhalten bei Dienstantritt die Dienstvereinbarung vom Sachgebiet Personalwesen, studentische Mitglieder der TFH Wildau mit der Erstsemestermappe und Lehrbeauftragte mit dem Vertrag über den Lehrauftrag.

§ 5

Sonstige Regelungen

1. Jeder Vorgesetzte ist für die Durchsetzung der Dienstvereinbarung in seinem Bereich verantwortlich.
2. Verstöße gegen die Dienstvereinbarung haben angemessene dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen zu Folge.
3. Die Hochschulleitung und die Personalräte bemühen sich, über die Gefahren des Rauchens und Passivrauchens aufzuklären.

§ 6
Inkrafttreten / Kündigung

1. Die Dienstvereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Der Kündigung ist ein Vorschlag für eine neue Dienstvereinbarung beizulegen.
3. Änderungen der Dienstvereinbarung bedürfen der Schriftform.

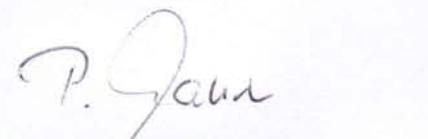
Wildau, 28. 09. 2006



Prof. Dr. László Ungvári
Präsident



Dipl.-Ing. Frank Stein
Vorsitzender des Personalrates
der Beamten, Angestellten und
Arbeiter der TFH Wildau



Dipl.-Ing. Peter Wasser
Vorsitzender des Personalrates
der wissenschaftlichen Mitarbeiter und
Lehrkräfte für besondere Aufgaben